



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 5

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

02.11.2014

Bearbeiter:
Herr Carsten Schmidt

Telefon: 0211 8792-218

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union, BT-Drucksache 18/2137

Stellungnahme zur Anhörung am 5. November 2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vorab möchte ich mich für die Einladung zur Anhörung herzlich bedanken.

Allgemeines

Das mit dem oben genannten Gesetzesentwurf angestrebte Ziel einer engeren Vernetzung der europäischen Register ist zu begrüßen. Es existieren nach Erhebungen der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2013 ca. 31.000.000 Unternehmen in der Europäischen Union, die in den verschiedenen Handelsregistern der Mitgliedstaaten registriert sind. Die Wirtschaft expandiert über nationale Grenzen hinaus. Supranationale Unternehmen sowie Unternehmensrestrukturierungen, seien es Verschmelzungen oder Abspaltungen, betreffen jeweils mehrere Mitgliedstaaten. Eine Zusammenarbeit und Vernetzung der nationalen Handelsregister ist deshalb unabdingbar.

Die Richtlinie 2012/17/EU und der Gesetzentwurf greifen diese Anforderungen des Marktes auf und bereiten die Basis für künftige weitere Schritte. Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Vorgehensweise

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



sollen die grundsätzlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/17/EU zur Einführung einer Pflicht zum Datenaustausch zwischen den deutschen Handelsregistern sowie dem Unternehmensregister und der Europäischen Plattform sowie den handelsregisterführenden Stellen aller Mitgliedstaaten im deutschen Recht verankert werden. In diesem Zusammenhang werden eine einheitliche Europäische Kennung für Kapitalgesellschaften sowie deren Zweigniederlassungen und die Mitteilungspflichten bei Insolvenz, Liquidation, Löschung und Verschmelzung von Kapitalgesellschaften geschaffen. Außerdem wird eine Frist von 21 Tagen normiert, innerhalb derer in der Regel die Änderung und Bekanntmachung der geänderten Registerangaben erfolgen soll. Dieser Zeitraum wird bereits heute, auf Basis der geltenden Regelungen¹, von Registergerichten in der überwiegenden Zahl der Fälle weit unterschritten.

Daneben sieht der Entwurf verschiedene Verpflichtungen der Landesjustizverwaltungen zur Zugänglichmachung von Registerdaten und zur Bestimmung der Form des Datenaustauschs vor. Der genaue Inhalt der mitzuteilenden Informationen und die technische Form der Datenübermittlung sollen mittels der in § 9b Abs. 4 HGB-E vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) später durch Rechtsverordnung konkretisiert werden. Dies entspricht insoweit auch der Systematik in der Richtlinie selbst, die ebenfalls eine Umsetzung der technischen Details im Wege des Erlasses so genannter Durchführungsakte vorsieht.

Der Gesetzentwurf beschreibt zur Realisierung der Registervernetzung die erforderlichen Komponenten, zum einen die zentrale Europäische Plattform zum anderen das Europäische Justizportal. Das Europäische Justizportal soll hierbei grundsätzlich lediglich den Zugang für Bürger und Unternehmen etwa als Suchmaschine garantieren, jedoch selbst keine Daten speichern. Die für die Registervernetzung erforderlichen Daten sollen ausschließlich auf Ebene der zentralen Europäischen Plattform vorhanden sein bzw. über diese ausgetauscht werden; dies gilt auch bei der in Aussicht genommenen technischen Lösung in Bezug auf die Liste der das Handelsregister führenden Stellen (Directory of Registers) sowie die für Suchanfragen erforderlichen Indexdaten (Legal Entity

¹ § 25 Abs. 1 S. 2 HRV: "unverzüglich"



Data). Zum Aufbau des Indexdatenbestandes auf EU-Ebene sind auf Basis der Richtlinie folgende Daten vorgesehen:

- die Firma (Name der Gesellschaft)
- Rechtsform der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- der Mitgliedstaat in dem die Gesellschaft eingetragen ist
- Registernummer der Gesellschaft

Hierbei ist darüber hinaus zwischen den die eingetragenen Unternehmen betreffenden Indexdaten und den in den Datenbanken der Länder gespeicherten Dokumenten zu unterscheiden. Erstere unterstützen lediglich die Suchfunktionalität. Letztere werden erst im Rahmen der Abfrage des konkreten Suchtreffers zugänglich gemacht.

Datensicherheit

Im Rahmen der Zugänglichmachung der „Originaldokumente“ aufgrund eines konkreten Suchtreffers ist ein unmittelbares Senden von Registerauszügen und Dokumenten nicht vorzusehen. Vielmehr sollen auch insoweit Dokumente lediglich zum Abruf bereitgestellt werden. Bereitstellen heißt in diesem Zusammenhang eine Anforderung des Europäischen Portals für eine Bereitstellung der gewünschten Auszüge und Dokumente und kein aktives Anliefern. Dabei erfolgt die Anforderung der Registerauszüge und Dokumente entsprechend dem Suchtreffer über eine Art Verlinkung. Dies geschieht nach der derzeitigen technischen Infrastruktur in Deutschland jedoch nicht durch einen unmittelbaren Zugriff des Gemeinsamen Registerportals der Länder auf die Datenbanken der Länder auf deren Zentralservern. Vielmehr ist aus Sicherheitsgründen ein „gespiegelter“ Server zur synchronen Kommunikation zwischengeschaltet, der die Registerauszüge und Dokumente vom Zentralserver zum Abruf zur Verfügung stellt. Die Daten sollen an das Europäische Portal bzw. die Plattform gesichert und verschlüsselt übermittelt werden.



Technische Infrastruktur

a) Portal

In Deutschland sind seit dem Jahr 2007 bereits die Daten der 130 Registergerichte auf nationaler Ebene miteinander vernetzt. Hierzu wurden die Server mit den Registerdaten der 16 Länder der Bundesrepublik über das gemeinsame Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) miteinander verbunden. Die Daten selbst verbleiben in den einzelnen Ländern. Über das Registerportal werden diese Daten lediglich zugänglich gemacht. Dieser Ansatz soll nunmehr auf die EU-Ebene ausgedehnt werden.

Dabei ist das Europäische Justizportal² als zentraler Zugangspunkt für rechtssuchenden Bürger, Rechtspraktiker und Unternehmen zum einen zur Kommunikation mit Gerichten und Verwaltung konzipiert, zum anderen soll es die Recherche über die nationalen Justizportale wie etwa das Handelsregister ermöglichen. Das Europäische Justizportal steht in 23 Sprachen zur Verfügung. Dabei wurde aus Gründen der Rechtssicherheit von einer Übersetzung von Inhalten einzelner Portale abgesehen.

b) Plattform

Der im Rahmen der Registervernetzung vorgesehene Austausch der Dokumente zwischen den Registern der Mitgliedstaaten soll über die aufzubauende zentrale Europäische Plattform erfolgen. In dem Europäischen IT-Großprojekt e-CODEX, an dem zurzeit 20 europäische Staaten beteiligt sind und das durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geleitet wird, wird ein solches System für eine sichere, vollelektronische und grenzüberschreitende Kommunikation zwischen Bürgern, Anwälten und Gerichten pilotiert³. Damit ist eine schnelle und einfache Verbindung der Justizsysteme eines jeden Mitgliedstaats bereitgestellt. An der Pilotierung im Bereich der Handelsregister sind zurzeit fünf Staaten (Frankreich, Irland, Italien, Österreich und Deutschland) aktiv beteiligt.

² <https://e-justice.europa.eu/>

³ Es ist seitens der EU-Kommission in Aussicht genommen, dass die in Einsatz befindliche Lösung die Grundlage für alle künftigen sicheren elektronischen Transportsysteme für den elektronischen Datenaustausch der Europäischen Union bilden soll (vgl. CIPA e-Delivery, <https://joinup.ec.europa.eu/software/cipaedelivery/description>)



Die e-CODEX Infrastruktur besteht aus einem Gateway und einem nationalen Connector. Beide Komponenten werden in dem jeweiligen Mitgliedstaat gemeinsam auf einem Server betrieben. Das Gateway dient hierbei der sicheren und zuverlässigen Übertragung (Senden und Empfangen) der Dokumente und Daten zwischen zwei Mitgliedstaaten, d.h. die Nachricht wird nicht nur verschlüsselt übertragen, sondern auch ihre Zustellung an das empfangende Gateway überwacht. Der nationale Connector dagegen dient zur Anbindung der jeweiligen nationalen IT-Infrastruktur und stellt e-CODEX spezifische Funktionalitäten wie z. Bsp. die Validierung der elektronischen Signatur auf einem Dokument zur Verfügung.

In dem Fall der Dokumentenübermittlung erstellt der nationale Connector für ausgehende Nachrichten den sogenannten „Trust-OK Token“. Diesem kann entnommen werden, ob die elektronische Signatur zum Zeitpunkt der Signierung gültig war und ob der Nachrichteninhalte verändert worden ist. Als Bestandteil des zwischen den pilotierenden e-CODEX-Partnern vereinbarten „Circle of Trust“ in e-CODEX beinhaltet das PDF-Dokument den Validierungsbericht und zur Vereinfachung eine Auswertung nach dem „Ampelprinzip“. Wegen weiterer Details wird auf die beigefügte Grafik (Anlage) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Schmidt

Anlage

Übersicht über die technische Infrastruktur des e-CODEX-Transportsystems für die Vernetzung der Register

